



Noch Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Kommen Sie während unserer Öffnungszeiten vorbei oder vereinbaren Sie einen individuellen Termin - gerne auch außerhalb unserer Öffnungszeiten - unter:

0531 80177 0 (zum Ortstarif)



Willy-Brandt-Platz 7
D - 38102 Braunschweig
Tel: +49 531 80177 0
Fax: +49 531 80177 3333
E-Mail: jobcenter-braunschweig@jobcenter-ge.de
Web: www.jobcenter.braunschweig.de

Beratungsgespräche nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Infothek & Neukundenbereich:
Montag bis Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr



Kranken- versicherung

Änderungen ab
01. Januar 2016



Was ändert sich?

Zum Jahreswechsel 2015/2016 tritt eine wesentliche Gesetzesänderung im Bereich der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II in der Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Zum 01. Januar 2016 werden alle Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Der bisherige Vorrang der Familienversicherung entfällt. (Diese Gesetzesänderung gilt nicht für privat Versicherte, zum Beispiel Selbständige.)

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ab 01. Januar 2016 alle leistungsberechtigten Personen, die bisher in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert waren, mit Vollendung des 15. Lebensjahres eigenständig pflichtversichert sind. Diesem Personenkreis steht als Mitgliedern der Krankenkasse auch zum 01.01.2016 die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts zu.



Was ist zu beachten?

Im Rahmen des Krankenkassenwahlrechts haben Sie ab dem 01. Januar 2016 für die Dauer von zwei Wochen die Möglichkeit, eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vorzulegen, bei der Sie versichert sein möchten. Dies kann sowohl die bisherige als auch eine neue Krankenversicherung sein. Die Anmeldung erfolgt dann direkt durch das Jobcenter Braunschweig bei der von Ihnen gewünschten Krankenkasse.

Sollten Sie innerhalb der zweiwöchigen Frist keine Mitgliedsbescheinigung vorlegen, erfolgt eine Anmeldung bei der Krankenkasse, bei der zuletzt die Familienversicherung bestand.

Durch die Anmeldung durch das Jobcenter oder durch die Krankenkassenwahl durch Sie, tritt in der Regel eine Bindung an die Krankenkasse von 18 Monaten ein. Ein erneuter Krankenkassenwechsel wäre dann erst nach dieser Frist möglich.

Nähere Auskünfte dazu erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Auf einen Blick:

- Änderung ab 01. Januar 2016
- Pflichtversicherung für alle über 15-Jährigen Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bleiben familienversichert
- zweiwöchiges Krankenkassenwahlrecht ab 01. Januar 2016

